

**Übertrittsvereinbarung
zwischen der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
und der Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland**

vom 29. November 1977

Bek. d. MK v. 8. 5. 1978* – 2047 – 48 002 B

(GVBl. Bd. 14 S. 324)

1 Im Einvernehmen mit dem MI wird nachstehend gemäß § 5 Abs. 2 des Kirchnaustrittsgesetzes vom 4. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 221), geändert durch Gesetz vom 20. 4. 1978 (Nds. GVBl. S. 329), die Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche in *Nordwestdeutschland* vom 29.11.1977 veröffentlicht.

2 Die vertragsschließenden Kirchen werden die Bestimmungen des § 2 Satz 3 der Übertrittsvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Kirchnaustrittsgesetzes anwenden.

Übertrittsvereinbarung

Zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-ref. Kirche in *Nordwestdeutschland* wird in Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft zum Übertritt von Kirchenmitgliedern im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach Maßgabe des im Land Niedersachsen geltenden Rechts Folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Will ein Kirchenmitglied der Ev.-ref. Kirche in *Nordwestdeutschland* zur Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übertreten, so kann es dies bei dem zuständigen Pastor der ev.-luth. Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Hauptwohnung) erklären.

(2) Will ein Kirchenmitglied der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu Ev.-ref. Kirche in *Nordwestdeutschland* übertreten, so kann es dies bei dem Kirchenrat (Presbyterium) der Ev.-ref. Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Hauptwohnung) erklären.

(3) Die Vorschriften des § 1 des Kirchnaustrittsgesetzes über die Geschäftsfähigkeit finden Anwendung.

(4) Die Kirchengemeinde, in die der Übertretende aufgenommen werden will, benachrichtigt zunächst die Kirchengemeinde, der der Übertretende bisher angehört hat, und gibt ihr damit Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Der Übertretende ist aufzunehmen, sofern nicht anzuerkennende kirchliche Gründe entgegenstehen; im Übrigen bleiben kirchenrechtliche Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern unberührt.

§ 2

1Die Übertrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. 2Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. 3Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen. 4Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein. 5Aus der Erklärung muss sich die genaue Bezeichnung der Kirche ergeben, die der Übertretende verlassen will.

§ 3

1Wird der Übertretende aufgenommen, so übersendet der Kirchenvorstand/Kirchenrat (Presbyterium) der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung (pfarramtliche Niederschrift oder notarielle Urkunde) an den Standesbeamten, der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. 2In gleicher Weise wie dem Standesbeamten wird eine Abschrift der Übertrittserklärung auch der Kirchengemeinde übersandt, die der Übertretende verlässt.

§ 4

Die Vorschriften des Art. 5 Abs. 3 der Kirchenverfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189) und des § 4 Abs 1 Satz 3 der Verfassung der Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland* in der Fassung des 25. Änderungsgesetzes vom 29.11.1974 (KGVBl. Bd. 14 s. 139) sowie die Bestimmungen der zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland* getroffenen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft zuziehender Evangelischer vom 16. 12. 1975/14. 1. 1976 (Kirchl. Amtsbl. 1976 S. 21; ^{KGVBl} Bd. 14 S. 89) bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten entgegenstehende Regelungen in den beteiligten Kirchen außer Kraft.

(2) 1Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und im *Kirchlichen* Gesetz- und Verordnungsblatt

der Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland* bekannt gemacht werden. 2Die Kirchenleitungen werden die Kirchengemeinden und Pfarrämter über die Anwendung dieser Vereinbarung unterrichten.

(3) Die zuständigen kirchenleitenden Stellen beider Kirchen werden eine etwa künftig entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieser Vereinbarung im gütlichen Wege regeln.

